

## **Beitragsordnung:**

Die Regelungen der Satzung vom 24. Mai 1978 werden durch die Regelungen der nachfolgende Beitragsordnung konkretisiert oder ergänzt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Neben den Regelungen der Satzung sind jedoch auch die Regelungen der Beitragsordnung für jedes Mitglied verbindlich. Die Beitragsordnung beruht auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 14.04.2010 und enthält folgende Regelungen:

### **§ 1. Höhe der Beiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, die aktives Mitglied sind, beträgt 80,00 Euro.

*Aktive Mitglieder haben Zugang zu dem vollen Leistungsbereich des Vereins. Darüber hinaus dürfen sie auch an den Wettkämpfen, die außerhalb des Vereins (z.B. von dem Verband) organisiert werden, für den Verein teilnehmen.*

- (2) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 80,00 EUR.

- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 12,00 €.

*Gemäß § 9 der Satzung dürfen fördernde Mitglieder am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins und an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben jedoch keinen Anspruch für den Verein an Wettkämpfen, die außerhalb des Vereins (z.B. von dem Verband) organisiert werden, teilzunehmen.*

Über Ausnahmen (vgl. § 2 Abs. 2) entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

### **§ 2. Ermäßigung**

- (1) Bei Jugendlichen bis zu der Vollendung ihres 18. Lebensjahres ermäßigt sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte.

- (2) Der Beitrag kann im Ausnahmefall und nur bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag hin, gestundet oder ermäßigt werden. Die sich daraus ergebende Einschränkung ist auf die Zeitdauer eines Beitragsjahres (§ 3 ) begrenzt.

## § 3 Beitragsjahr / Beitragszahlungszeitraum

- (1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr in dem eine Mitgliedschaft besteht.
- (2) Der Beitragszahlungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Eintritt des Mitglieds folgt.
- (3) Er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt (vgl. §§ 6, 7 der Satzung).

## § 4 Beitragsanspruch

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht durch die Begründung der Mitgliedschaft.
- (2) Er erlischt durch die Beitragszahlung, den Tod des Mitglieds, die Verjährung (vgl. § 6) oder auf andere Weise (vgl. § 2).
- (3) Der Beitragsanspruch erlischt nicht durch Austritt (vgl. § 7 der Satzung).

## § 5 Fälligkeit/ Erhebung und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das erste und zweite Quartal des Beitragsjahres wird am ersten März und der Mitgliedsbeitrag für das dritte und vierte Quartal des Beitragsjahres wird am ersten September des jeweiligen Beitragsjahres fällig.
- (2) Gezahlte Beträge, die fällig waren, können nicht zurück erstattet werden.
- (3) Die Erhebung des Beitrages erfolgt bargeldlos und grundsätzlich zum Fälligkeitszeitpunkt. Der Beitragszahler ist verpflichtet, dafür dem Verein einen geeigneten Einzugsauftrag für das SEPA (Single Euro Payments Area) – Verfahren zu erteilen. Die erforderlichen Formulare werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag bis zum Fälligkeitszeitpunkt auch per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden. Dies ist dem Kassenwart des Vereins bis spätestens 10 Tage vor der Fälligkeit des betreffenden Beitrags schriftlich anzuzeigen. Bei der Überweisung ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

## § 6 Verjährung

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 7 Gebühren, Kosten und Abgaben

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €.

(2) Mahngebühr und Stornierungskosten können, soweit sie durch das Mitglied verursacht wurden, dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

(3) Vollzugskosten, die anlässlich von Vollzugsfolgen (vgl. § 8) entstanden sind, sind grundsätzlich von dem Verursacher zu tragen.

## § 8 Vollzugsfolgen

Ausstehende Beiträge können gerichtlich durchgesetzt werden.

## § 9 Schutz der Daten

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 10 Rechtskraft der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2010 und ist rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Sie bleibt bis zum Inkrafttretens einer neuen Beitragsordnung wirksam.